



STATUTEN



FINANCIAL SERVICES OMBUDSMAN (FINSOM)

Statuten

Jeder Bezug auf das männliche gilt ebenso für das weibliche Geschlecht

1	RECHTSFORM UND NAME.....	2
2	ZWECKE	2
3	SITZ	3
4	ORGANE	3
5	FINANZIERUNG	3
6	MITGLIEDER.....	3
6.1	Stimmrecht	3
6.2	Zulassungsbedingungen für Mitglieder.....	4
6.2.1	Aktivmitglieder	4
6.2.2	Passivmitglieder	4
6.3	Austritt und Ausschluss.....	4
7	GENERALVERSAMMLUNG	5
7.1	Zusammensetzung.....	5
7.2	Aufgaben und Kompetenzen	5
7.3	Einberufung.....	6
7.4	Vorsitz	6
7.5	Beschlüsse	6
7.6	Tagesordnung	7
8	VORSTAND	7
8.1	Zusammensetzung.....	8
8.2	Vertretung.....	8
8.3	Aufgaben und Kompetenzen.....	8
9	REVISIONSSTELLE.....	9
10	GESCHÄFTSJAHR.....	10
11	AUFSICHT	10
12	AUFLÖSUNG.....	10
13	ANNAHME	10

FINANCIAL SERVICES OMBUDSMAN (FINSOM)

Statuten

Jeder Bezug auf das männliche gilt ebenso für das weibliche Geschlecht

1 RECHTSFORM UND NAME

1. Unter dem Namen

Financial Services Ombudsman (FINSOM)
(Ombudsman des Services Financiers (OMSF))
(Ombudsman für Finanzdienstleistungen (OMFD))
(Ombudsman dei Servizi Finanziari (OMSF))

2. Der Verein wurde am 12. August 2018 gegründet. Sie unterliegt den Artikeln 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches und diesen Statuten, die insbesondere ihre Organisation und die Aufnahmebedingungen für ihre Mitglieder festlegen. Diese Statuten ersetzen jene vom 14. Juli 2020.

2 ZWECKE

3. Der Zweck des Vereins ist die Entwicklung eines unabhängigen, unparteiischen, spezialisierten, transparenten und zugänglichen "Vermittlungssystems" im Sinne des Finanzdienstleistungsgesetzes (FIDLEG) und des Finanzinstitutsgesetzes (FINIG). Er existiert und handelt insbesondere auf der Grundlage eines vom EFD erteilten gesetzlichen Mandats, kann aber im Rahmen eines privaten Mandats auch andere ähnliche Tätigkeiten ausüben, die keinen Interessenkonflikt darstellen. Er verfolgt keine gewinnbringenden Ziele, arbeitet nicht auf kommerzieller Basis und handelt im öffentlichen Interesse.
4. FINSOM ist eine «Ombudsstelle».
5. Durch seine Aktivitäten ermöglicht FINSOM den angeschlossenen Unternehmen die Einhaltung bestimmter gesetzlicher Verpflichtungen in Bezug auf den Anlegerschutz und die Gesundheit am Arbeitsplatz sowie das Management ihrer Operationellen¹- wie Reputationsrisiken. Sie trägt bei zum/zur:
 - a. Schutz der Kunden sowie der Mitarbeiter und Unternehmen vor unlauteren Geschäftspraktiken.
 - b. Einwandfreien Funktionieren der freien Wirtschaft im Sinne von Art. 94 der Bundesverfassung.
 - c. Finanzmarktaufsicht.
 - d. Senkung der Gesundheitskosten am Arbeitsplatz.
 - e. Entlastung des Justizsystems.
6. Durch seine Existenz trägt FINSOM zum Image des Finanzplatzes Schweiz und zum Schutz seiner Reputation bei.

¹ Operationelle Risiken werden definiert als "das Risiko eines Verlustes, der durch unpassende oder versagende interne Prozesse, Menschen, Systeme oder durch externe Ereignisse entsteht". Diese Definition umfasst alle Rechts- und Compliance-Risiken, soweit sie einen direkten finanziellen Verlust darstellen, d.h. einschliesslich Bussgelder von Aufsichtsbehörden oder anderen Behörden.

FINANCIAL SERVICES OMBUDSMAN (FINSOM)

Statuten

Jeder Bezug auf das männliche gilt ebenso für das weibliche Geschlecht

3 SITZ

7. Der Sitz des Vereins befindet sich in Martigny.
8. Er wird freiwillig in das Handelsregister eingetragen.
9. Seine Dauer ist unbestimmt.

4 ORGANE

10. Die Organe des Vereins sind:
 - a. Die Generalversammlung.
 - b. Der Vorstand.
 - c. Die Revisionsstelle.

5 FINANZIERUNG

11. Die Mittel des Vereins setzen sich aus den finanziellen Beiträgen der angeschlossenen Unternehmen, den Spenden oder gegebenenfalls Vermächtnissen und Subventionen der öffentlichen Hand zusammen.
12. Die Verpflichtungen des Vereins sind durch sein Vermögen gesichert, unter Ausschluss jeglicher persönlichen Haftung seiner Mitglieder.

6 MITGLIEDER

13. Der Verein hat zwei Kategorien von Mitgliedern:
 - a. Die **Aktivmitglieder**: Die Mitglieder der Generalversammlung.
 - b. Die **Passivmitglieder**: Unternehmen, die sich einem FINSOM-Vermittlungssystem anschliessen.

6.1 Stimmrecht

14. Um die organisatorische und finanzielle Unabhängigkeit von FINSOM gemäss den gesetzlichen Bestimmungen zu gewährleisten, ist das Stimmrecht auf Aktivmitglieder beschränkt.
15. Jedes Aktivmitglied ist von Gesetzes wegen vom Stimmrecht ausgeschlossen bei der Beschlussfassung über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen ihm, seinem Ehegatten oder einer mit ihm in gerader Linie verwandten Person einerseits und dem Verein andererseits.

FINANCIAL SERVICES OMBUDSMAN (FINSOM)

Statuten

Jeder Bezug auf das männliche gilt ebenso für das weibliche Geschlecht

6.2 Zulassungsbedingungen für Mitglieder

6.2.1 Aktivmitglieder

16. Aktivmitglieder sind natürliche Personen.
17. Er kann aus 5 bis 7 Aktivmitglieder bestehen, von denen die Mehrheit unabhängig von den angeschlossenen Unternehmen sein muss. Auch die Interessen privater, professioneller und institutioneller Kunden sowie der Arbeitsgesundheit müssen vertreten werden. Die Mitglieder müssen vom Vorstand unabhängig sein.
18. Aktivmitglieder müssen im öffentlichen Interesse handeln. Zusammen müssen sie einen multidisziplinären und mehrsprachigen Ausschuss bilden. Sie müssen technisches und praktisches Fachwissen im Bereich des Investoren- oder Verbraucherschutzes, des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit, der Governance, des Risikomanagements und der internen Kontrolle sowie die Kenntnisse der Finanzmarktregeln als auch der Funktionsweise der Finanzmärkte vereinen.
19. Sie sind verpflichtet, alle Interessenkonflikte, insbesondere alle Funktionen, die sie bei einem FINSOM angeschlossenen Unternehmen ausüben, oder eine enge oder vertragliche Beziehung zu einem solchen Mitglied unterhalten, anzugeben. Sie melden ebenso eine mögliche enge Beziehung zur Direktion.
20. Aktivmitglieder dürfen weder operative Funktionen innerhalb des Vereins ausüben noch vom Verein beauftragt werden.
21. Sie müssen über eine ausreichende Verfügbarkeit gewährleisten, um ihre Funktion zu erfüllen, und in der Schweiz ansässig sein.
22. Die Generalversammlung entscheidet über die Ernennung der Aktivmitglieder, die der Zustimmung des EFD unterliegt gemäss Art. 84 FIDLEG. Das EFD ernennt, falls erforderlich, die Mitglieder der Generalversammlung.

6.2.2 Passivmitglieder²

23. Der Vorstand entscheidet über die Zulassung von Unternehmen und legt die Zulassungsbedingungen in einem vom EFD genehmigten Reglement fest, das die Statuten ergänzt.

6.3 Austritt und Ausschluss

24. Die Mitgliedschaft erlischt in folgenden Fällen:
 - a. Durch Austritt.
 - b. Wenn die Zulassungsbedingungen nicht mehr erfüllt sind.
 - c. Wenn das angeschlossene Unternehmen seine Pflichten in Bezug auf die Vermittlung wiederholt nicht erfüllt.³
 - d. Aus anderen wichtigen Gründen.
25. Der Ausschluss von Aktivmitgliedern liegt in der Verantwortung der Generalversammlung, im Einvernehmen mit dem EFD.

² Vereinfachung dieses Abschnitts am 26. Dezember 2020 ohne Änderung der Bedeutung.

³ Art. 82 FIDLEG

FINANCIAL SERVICES OMBUDSMAN (FINSOM)

Statuten

Jeder Bezug auf das männliche gilt ebenso für das weibliche Geschlecht

26. Jeder Ausschluss von Angeschlossenen Unternehmen liegt in der Entscheidung des Vorstands.
27. Eine Ausschlussentscheidung muss, mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt, getroffen werden.
28. Wenn der Anschluss verloren geht, bleiben finanzielle Beiträge fällig.

7 GENERALVERSAMMLUNG

29. Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins und der Kontrollausschuss.
30. Ihre Hauptaufgabe besteht darin, die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des Vorstands in organisatorischer, finanzieller und technischer Hinsicht zu gewährleisten. Sie muss ihre Rolle ohne jeglichen Interessenkonflikt oder Druck von Dritten sowie objektiv und unparteiisch ausüben.
31. Sie muss im öffentlichen Interesse handeln.
32. Für die Mitglieder der Generalversammlung, können die mit ihrer Teilnahme an den Versammlungen verbundenen Kostenübernommen werden.

7.1 Zusammensetzung

33. Die Generalversammlung setzt sich, aus den Aktivmitgliedern zusammen.
34. Um die organisatorische und finanzielle Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und Kompetenz von FINSOM zu gewährleisten, sollte die Generalversammlung so konstituiert werden, dass:
 - a. Sie die notwendigen Fähigkeiten besitzt, um die technischen Kompetenzen des Vorstands in Bezug auf die Verwaltung eines " Vermittlungssystems" und der " Vermittlung" zu beurteilen.
 - b. Sie die organisatorische und finanzielle Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des Vorstands gewährleistet.

7.2 Aufgaben und Kompetenzen

35. Die Aufgaben und Befugnisse der Generalversammlung sind wie folgt. Sie:
 - a. Verabschiedet die vom Vorstand ausgearbeiteten Statuten.
 - b. Ernennet Aktivmitglieder.
 - c. Ernennet der Vorstand und legt dessen Vergütung fest.
 - d. Ernennet die Revisionsstelle und legt dessen Vergütung fest.
 - e. Überwacht die Einhaltung der Statuten.
 - f. Berät den Vorstand bei der Ausrichtung und Verwaltung des Vereins.
 - g. Hilft sicherzustellen, dass das Vermittlungssystem über ausreichende Ressourcen zur Verwaltung von Verein und Verfahren verfügt.
 - h. Regelt Angelegenheiten, die nicht in die Zuständigkeit anderer Vereinsorgane fallen.
 - i. Kontrolliert die Tätigkeit der anderen Organe.
 - j. Entlastet die anderen Organe.

FINANCIAL SERVICES OMBUDSMAN (FINSOM)

Statuten

Jeder Bezug auf das männliche gilt ebenso für das weibliche Geschlecht

36. In Übereinstimmung mit den internationalen Standards und den für die Richter des Bundesgerichts geltenden Regeln ernennt die Generalversammlung den Vorstand für eine Mindestdauer von sechs Jahren, die alle fünf Jahre erneuert sein kann, um ihre Unabhängigkeit und Unparteilichkeit zu gewährleisten.
37. Der Vorstand muss so unabhängig "wie ein Richter"⁴ und verfügbar sein. Er wird zu einem festen Satz beauftragt, der ausreicht, um eine unabhängige, unparteiische und professionelle Führung und Verwaltung des Vereins zu gewährleisten. Seine Vergütung richtet sich nach dem Gehalt des Präsidenten des Kantonsgerichts am Ort seines Sitzes.
38. Um jeglichen Interessenkonflikt zu vermeiden, dürfen dem Vorstand keine Ziele hinsichtlich des Erwerbs von Mitgliedschaften, der Anzahl der Verfahren oder einer Erfolgsquote bei der Lösung des Konflikts gesetzt werden.
39. Die Generalversammlung kann ein Vorstandsmandat nur aus gewichtigen Gründen widerrufen.

7.3 Einberufung

40. Die Generalversammlung wird mindestens einmal im Jahr 20 Tage im Voraus vom Vorstand zu einer ordentlichen Sitzung einberufen.
41. Der Vorstand kann bei Bedarf jederzeit eine Generalversammlung einberufen.
42. Die Einladung kann auf schriftlichem wie elektronischem Weg erfolgen.

7.4 Vorsitz

43. Die Versammlung wird vom Direktor geleitet.
44. Der Direktor oder der von ihm bestimmte Generalsekretär führt das Protokoll der Versammlung und unterzeichnet.
45. Das Protokoll muss den Mitgliedern der Generalversammlung innert einer Frist von 30 Tagen zur Überprüfung seines Inhalts übermittelt werden.

7.5 Beschlüsse

46. Alle Aktivmitglieder haben dasselbe Stimmrecht.
47. Die Beschlüsse der Generalversammlung werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
48. Jegliche Änderungen der Statuten müssen vom Vorstand, vor dem Entscheid der Generalversammlung, dem EFD zur Genehmigung vorgelegt werden.
49. Entscheide über die Ernennung und den Ausschluss eines Aktivmitglieds bedürfen der vorherigen Zustimmung des EFD. Ebenso die Ernennung und Entlassung der Vorstand.
50. Über Punkte, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann entschieden werden, wenn alle anwesenden Aktivmitglieder mit dem Verfahren einverstanden sind.

⁴ *Resolving disputes between consumers and financial businesses: Fundamentals for a financial ombudsman*, David Thomas and Francis Frizon for THE WORLD BANK, January 2012.

FINANCIAL SERVICES OMBUDSMAN (FINSOM)

Statuten

Jeder Bezug auf das männliche gilt ebenso für das weibliche Geschlecht

51. Die Entscheide der Generalversammlung können auf Vorschlag des Vorstands oder eines Aktivmitglieds auch im schriftlichen Zirkularverfahren gefasst werden. Dazu muss der Vorschlag klar und präzise und so formuliert sein, dass er es den Aktivmitgliedern ermöglicht, mit einem einfachen Ja oder Nein unmissverständlich zu antworten. Wenn die Frage komplex ist, sind dem Antrag zusätzliche Informationen und Dokumente beizufügen. Der Vorschlag muss allen Aktivmitgliedern mit einer Antwortfrist von mindestens 5 Tagen übermittelt werden. Eine nicht fristgerechte gesendete Antwort gilt als Stimmenthaltung. Die Antworten werden per Post, per Fax oder gegebenenfalls per E-Mail angenommen, sofern letztere die Antwort auf den formulierten Vorschlag als unterzeichnetes "PDF"-Dokument enthält. Das Originaldokument sollte anschliessend per Post zurückgeschickt werden, auch wenn dies keine notwendige Voraussetzung für die Zulässigkeit der Antwort des Aktivmitglieds darstellt.
52. Stimmenthaltungen gelten nicht als Gegenstimmen.
53. Stimmabgaben per Prokuration sind nicht erlaubt.
54. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorstand oder das EFD.

7.6 Tagesordnung

55. Die Tagesordnung für die ordentliche Generalversammlung umfasst zwingend:
 - a. Präsentation des Tätigkeitsberichts des Vorstands.
 - b. Meinungsaustausch/Entscheid über die Entwicklung des Vereins.
 - c. Erklärung und Bewertung der Bedingungen für die Aufnahme von Aktivmitgliedern.
 - d. Erklärung über die Unabhängigkeit des Vorstands.
 - e. Einzelne Vorschläge.
56. Der Vorstand ist verpflichtet, jeden Vorschlag eines Aktivmitglieds, der mindestens 30 Tage im Voraus schriftlich eingereicht wurde, auf die Tagesordnung der Generalversammlung zu setzen.

8 VORSTAND

57. Der Vorstand ist das Verwaltungsorgan des Vereins.
58. Seine Hauptaufgabe besteht darin, den Verein in organisatorischer und finanzieller Hinsicht unabhängig zu führen und zu verwalten, in Übereinstimmung mit dem Gesetz, den internationalen Standards und den Statuten.
59. Er fungiert auch als "Mediator" und kann Vermittlungsverfahren durchführen.
60. Er muss seine Rolle ohne jeglichen Interessenkonflikt oder Druck von Dritten, sowie objektiv und unparteiisch ausüben.
61. Der Vorstand wird für seine Verfügbarkeit und Arbeit entschädigt.

FINANCIAL SERVICES OMBUDSMAN (FINSOM)

Statuten

Jeder Bezug auf das männliche gilt ebenso für das weibliche Geschlecht

8.1 Zusammensetzung

62. Der Vorstand besteht aus einer natürlichen Person («Direktor» oder «Ombudsman»).
63. Um seine technischen Kompetenzen zu gewährleisten, muss der Vorstand die folgenden kumulativen Bedingungen erfüllen:
 - a. Er verfügt über angemessene Kenntnisse des Finanzmarktes, seiner Regulierung und Aufsicht sowie der Finanzdienstleistungen und -instrumente.
 - b. Er verfügt über angemessene persönliche Fähigkeiten und Kenntnisse im Bereich der aussergerichtlichen Streitbeilegung.
 - c. Er verfügt über mindestens 10 Jahre Berufserfahrung in Unternehmen, die im Bereich der Finanzdienstleistungen tätig sind.⁵
 - d. Notwendig sind die erforderlichen Fähigkeiten zur Führung und Verwaltung des Vereins, insbesondere in den Bereichen Governance, Risikomanagement und interne Kontrolle.
64. Um ihre Unabhängigkeit und Unparteilichkeit zu gewährleisten, darf die Direktion grundsätzlich keine engen Beziehungen zu Branchenorganisationen oder Mitgliedern des Vereins unterhalten. Die Direktion erklärt ihre engen Beziehungen oder Geschäftsbeziehungen, die ein Risiko von Interessenkonflikten darstellen.

8.2 Vertretung

65. Der Verein ist durch die Einzelunterschrift des Vorstands rechtsgültig verpflichtet.
66. Je nach Grösse des Vereins, d.h. je nach der Anzahl der ihr zur Verfügung stehenden Mitarbeiter, führt der Vorstand eine Kollektivunterschrift ein.

8.3 Aufgaben und Kompetenzen

67. Der Vorstand hat das Recht und die Pflicht, die Geschäfte von FINSOM unabhängig und ohne Weisungen Dritter zu führen und sie im Einklang mit dem Gesetz, den internationalen Normen und den Statuten zu vertreten.
68. Der Vorstand entwickelt ein Vermittlungssystem, das dem hohen Ansehen des Schweizer Finanzplatzes und seinen Standards in Bezug auf Governance, Risikomanagement und interne Kontrolle entspricht. Sie garantiert unter anderem die Wahrung des Berufsgeheimnisses und die Vertraulichkeit des Vermittlungsverfahrens. Der Vorstand gewährleistet eine angemessene Kontrolle des Risikos von Interessenkonflikten.
69. Er erarbeitet die Statuten, die Regeln über den Anschluss von Unternehmen, die Regeln über das Vermittlungsverfahren und die Finanzbeiträge und legt sie dem EFD zur Genehmigung vor.
70. Der Vorstand organisiert seine Ablösung in angemessener Weise.
71. Der Vorstand richtet ein Qualitätssystem ein, um die Wirksamkeit und Effizienz des Vermittlungsprozesses und die kontinuierliche Verbesserung seiner Aktivitäten zu gewährleisten.

⁵ Es reicht nicht aus, im Finanzsektor selbstständig gewesen zu sein oder externer Dienstleister gewesen zu sein.

FINANCIAL SERVICES OMBUDSMAN (FINSOM)

Statuten

Jeder Bezug auf das männliche gilt ebenso für das weibliche Geschlecht

72. Der Vorstand verwaltet das Personal von FINSOM so, dass die erforderliche technische Kompetenz zur Behandlung von verschiedenen Fällen in mehreren Sprachen gewährleistet ist.
73. Der Vorstand kann Aufgaben intern oder an Dritte delegieren. Die Grundsätze der Unabhängigkeit, Unparteilichkeit, Kompetenz und Vertraulichkeit müssen gewährleistet sein. Er überwacht die ordnungsgemässe Ausführung der delegierten Aufgaben.
74. Der Vorstand kann Branchenorganisationen zur Erhebung von Grundgebühren von angeschlossenen Unternehmen benennen. Die Kompetenz von FINSOM und ihre Unabhängigkeit sind zu gewährleisten. Die Branchenorganisationen dürfen keine Verfahrenskosten erheben.
75. Der Vorstand stellt ein Budget und einen Finanzierungsplan auf, die nicht von der Anzahl der Vermittlungsverfahren abhängen und die zumindest seine Ausgaben decken, die sich auf:
- a. Die Verwaltung des Vereins.
 - b. Verwaltung der Zulassungen und Ausschlüsse.
 - c. Zugänglichkeit und Verfügbarkeit des Vermittlungsverfahrens.⁶
 - d. Die Erstellung und Veröffentlichung des Jahresberichts.
 - e. Die Erfüllung seiner Informationspflichten.
 - f. Die Bildung angemessener Reserven.
76. Das Budget und der Finanzierungsplan werden in Absprache mit dem EFD erstellt und ihm zur Genehmigung vorgelegt.
77. Der Vorstand führt die Bücher des Vereins. Die Bestimmungen des schweizerischen Obligationenrechts über die kaufmännische Buchhaltung und die Rechnungslegung gelten in analoger Weise.
78. Der Vorstand stellt sicher, dass die Ombudsstelle die Öffentlichkeit über ihre Organisation, ihr Reglement, ihre finanziellen Beiträge (einschliesslich der Verfahrensgebühren) auf transparente Weise und im Einklang mit dem Gesetz informiert.
79. In Übereinstimmung mit dem Gesetz stellt die Direktion sicher, dass die Ombudsstelle den zuständigen Aufsichtsbehörden Informationen über angeschlossene, abgelehnte oder ausgeschlossene Unternehmen zur Verfügung stellt und einen jährlichen Tätigkeitsbericht veröffentlicht.
80. Der Vorstand sorgt dafür, dass der Austausch von nicht öffentlich zugänglichen Informationen mit der FINMA, der Aufsichtsorganisation, der Registrierungsstelle, der Prüfstelle und dem EFD für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben notwendig ist. Die Vertraulichkeit des Vermittlungsverfahrens muss gewahrt bleiben.

9 REVISIONSSTELLE

81. Der Verein führt jährlich eine eingeschränkte Revision durch.
82. Der Verein muss ihre Rechnungslegung der ordentlichen Revision durch eine Revisionsstelle unterziehen, wenn in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren zwei der folgenden Werte überschritten werden:

⁶ Beinhaltet die Bereitstellung einer Hotline

FINANCIAL SERVICES OMBUDSMAN (FINSOM)

Statuten

Jeder Bezug auf das männliche gilt ebenso für das weibliche Geschlecht

- a. Bilanzsumme: 10 Millionen Schweizer Franken,
- b. Umsatz: 20 Millionen Schweizer Franken,
- c. Mitarbeiter: 50 Vollzeitstellen im Durchschnitt pro Jahr.

83. Es gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts über die Revisionsstelle einer Aktiengesellschaft.

10 GESCHÄFTSJAHR

84. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres, erstmals am 31. Dezember 2019.

11 AUFSICHT

85. Der Verein unterliegt für seine Tätigkeiten, die dem FIDLEG unterliegen, der Anerkennung und Aufsicht durch das EFD.

86. Er kann für zusätzlich ausgeübte Tätigkeiten anderen Aufsichtsbestimmungen unterliegen.

87. FINSOM untersteht nicht der FINMA.

12 AUFLÖSUNG

88. Die Auflösung des Vereins wird von der Generalversammlung mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen. Das gegebenenfalls vorhandene Vermögen wird dann einer Organisation mit ähnlichem Zweck zugewiesen.

89. Der Verlust der EFD Anerkennung führt nicht automatisch zur Auflösung des Vereins.

13 ANNAHME

90. Die vorliegenden Statuten wurden in der Generalversammlung vom **27. Januar 2021** angenommen, nachdem das EFD sie am **21. Januar 2021** genehmigt hatte.

91. Diese Statuten ersetzt die bisherigen Statuten vom **14. Juli 2020**.

Im Namen des Vereins
Der Vorstand

Im Falle von Auslegungsschwierigkeiten aufgrund von Unterschieden zwischen der französischen und der deutschen Fassung dieser Satzung ist die französische Fassung massgebend.